

Satzung zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises

Allgemeine Vorschrift zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr im Ostalbkreis gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 PBefG, §§ 6 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG (ÖPNV-Ausbildungsverkehrs-Satzung (AVS))

Auf Grund von § 3 Abs. 1 Landkreisordnung Baden-Württemberg zur Umsetzung von §§ 15 - 18 ÖPNVG wird die ÖPNV-Ausbildungsverkehrssatzung (AVS) wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Anlage 1 wird unter B Ziffer I: **Zuschlag Freizeitregelung** wie folgt angepasst: Für die Netzöffnung des Ostalb-Abos Montag bis Freitag ab 12 Uhr und Samstag, Sonntag und Feiertag ganztägig wird für die Freizeitregelung gem. § 4 Abs. 4 ein Ausgleich für jedes Ostalb-Abo in Höhe von **6,50 €** gewährt.

Artikel 2

Die Anlage 1 wird unter B Ziffer II: **Zuschlag für erweiterte Netzöffnung** wie folgt angepasst: Für die Netzöffnung des Ostalb-Abos von 00 Uhr bis 12 Uhr von Montag bis Freitag wird ein Anerkennungsbetrag für jedes Ostalb-Abo in Höhe von **3,50 €** gewährt.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.

Aalen, den

Dr. Joachim Bläse
Landrat